

TIERE IM RECHT

Haftete ich für Schäden meines entlaufenen Hundes?

Neulich habe ich einen Labrador gesehen, der bei uns im Quartier umherstreunte. Ich dachte mir, dass der Hund wohl jemandem entlaufen sei, und entschied mich deshalb, ihn zu mir zu nehmen, bis ich den Eigentümer auffindig gemacht hätte. Auf dem Weg zu mir nach Hause kam ein Pudel auf uns zu. Da ich natürlich keine Leine bei mir hatte, konnte ich den Labrador nicht kontrollieren. Prompt lief er auf den Pudel zu und die beiden fingen an herumzutoben. Dabei hat der Labrador den Pudel offenbar mit den Zähnen erwischt und so schwer verletzt, dass dieser genäht werden musste. Der Eigentümer des Labradors behauptet nun, dass ich die Tierarztkosten zu übernehmen hätte, weil der Hund während des Vorfalls in meiner Obhut gewesen sei. Stimmt das? Peter Schmid aus D.

Lieber Herr Schmid

Tiere gelten als entlaufen, wenn ihr Halter vorübergehend und gegen seinen Willen keine unmittelbare Verfügungsmöglichkeit mehr über sie hat. Für von ihnen verursachte Schäden haftet der Halter aber weiterhin. Dieser trägt die Verantwortung, weil er bei der Verwahrung und Beaufsichtigung seines Tieres die gebotene Sorgfalt aufzubringen hat. Selbst wenn ein Tier über eine längere Zeit entlaufen ist, entfällt die Haf-

tung seines Halters für in dieser Zeit angerichtete Schäden in der Regel noch nicht. Dies gilt auch, wenn das entlaufene Tier von einer anderen Person vorübergehend in ihre Obhut genommen wurde, um es dem Eigentümer zurückzugeben, wie dies in Ihrem Fall geschehen ist. Weil der Finder im Interesse des Eigentümers dafür sorgt, dass das Tier keinen beziehungsweise keinen weiteren Schaden anrichtet, ist er nicht als Tierhalter im haftpflichtrechtlichen



Der Halter hätte dafür Sorge tragen müssen, dass sein Hund nicht entweichen kann. Nur weil er seine Sorgfaltspflicht verletzt hat, konnte sein Hund überhaupt frei umherlaufen und den Pudel verletzen.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

**STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT**

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 1033
8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Sinn, sondern – juristisch gesprochen – lediglich als dessen Hilfsperson zu betrachten. Der Finder müsste höchstens dann für den Schaden aufkommen, wenn ihn ein Verschulden trifft oder er zumindest grob fahrlässig gehandelt hätte.

Der Halter des Labradors hätte dafür Sorge tragen müssen, dass sein Hund nicht entweichen kann. Nur weil er seine Sorgfaltspflicht verletzt hat, konnte sein Hund überhaupt frei umherlaufen und den Pudel verletzen. Die Kosten für die Operation des Pudels wird der Labradorhalter daher wohl selber übernehmen müssen und nicht auf Sie abwälzen können. Wie immer bei Haftungsfragen kommt es aber stets auf die genauen Umstände des Einzelfalls an und steht der entscheidenden Instanz immer ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Was tun beim Fund eines Tieres?

Jedes Jahr werden in der Schweiz zwischen 10 000 und 20 000 Heimtiere vermisst. Wer ein verloren gegangenes Tier findet, unterliegt gewissen Pflichten. Kommt er diesen nicht nach, kann dies sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

■ Von Gieri Bolliger, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Ein Tier, das verloren gegangen oder seinem Eigentümer entlaufen ist und anschliessend einer anderen Person zuläuft oder von ihr gefunden wird, bezeichnet man als Findeltier. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, was der Finder eines Tieres in einem solchen Fall zu tun hat. Ist ihm der Eigentümer des Tieres bekannt, muss er diesen direkt benachrichtigen. Kennt er ihn hingegen nicht, ist der Fund seit 2004 der Meldestelle für Findeltiere anzuzeigen, die es in jedem Kanton gibt. Diese Meldung kann in den meisten Kantonen per Internet, Fax, Telefon oder Briefpost erfolgen. Kann der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Anzeige des Fundes beziehungsweise der Übergabe an ein Tierheim festgestellt werden, geht das Eigentum vollumfänglich auf den Finder respektive das Tierheim über.

Bei Hunden besteht eine Markierungspflicht

Da bei Hunden seit 2007 gesamtschweizerisch eine Markierungspflicht mit einem Mikrochip besteht und auch immer mehr Katzen auf diese Weise gekennzeichnet werden, sollten Findelhunde und -katzen stets mit

einem entsprechenden Lesegerät kontrolliert werden. Mittels der Identifikationsnummer lässt sich der Eigentümer eines gechippten Tieres sofort feststellen. Über Lesegeräte verfügen viele Tierheime und Tierärzte sowie teilweise auch die Polizei. Trägt ein Hund eine Steuermarke, kann zudem auch die darauf angegebene Gemeinde kontaktiert werden.

Tierfund so schnell als möglich melden

Wer einen Tierfund nicht so schnell wie möglich meldet, verstösst gegen seine gesetzlichen Finderpflichten und macht sich wegen Nichtanzeigens eines Fundes unter Umständen sogar strafbar. Bei einer vorsätzlichen Handlung wird der Finder nach den Regeln des Strafgesetzbuchs mit einer Busse belegt. Behält er das gefundene Tier einfach, begeht er zusätzlich auch noch eine so genannte unrechtmässige Aneignung und wird ebenfalls bestraft, falls der Eigentümer einen entsprechenden Antrag stellt.

Angemessen versorgen

Um seinen Pflichten nachzukommen, muss

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren consequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.tierimrecht.org.



Um seinen Pflichten nachzukommen, muss der Finder das Findeltier nicht nur melden, sondern auch angemessen, das heisst gemäss den Grundsätzen des Tierschutzrechts unterbringen und versorgen.

der Finder das Findeltier nicht nur melden, sondern auch angemessen, das heisst gemäss den Grundsätzen des Tierschutzrechts unterbringen und versorgen. Wer ein Findeltier selber artgerecht halten und pflegen kann, darf es nach der Fundmeldung bei sich zu Hause betreuen. Er ist aber nicht verpflichtet, es bei sich aufzunehmen, sondern hat einfach für eine geeignete Unterkunft, beispielsweise auch in einem Tierheim, zu sorgen.

Für Unkosten kommt der Eigentümer auf

Für die Unterbringung, Fütterung und Pflege eines Findeltieres muss sein Eigentümer aufkommen, sofern dieser ausfindig gemacht werden kann. Er schuldet dem Finder zu den angefallenen Unterhalts- und Versorgungskosten ausserdem einen Finderlohn, der in der Regel rund zehn Prozent des materiellen Werts des Tieres beträgt.